

► Sozialversicherungspflicht

Einzelne Beschlüsse verhindern – reicht nicht für Selbstständigkeit

| Das SG Karlsruhe hat drei wichtige Aussagen zur Sozialversicherungspflicht von Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführern getroffen. |

1. Die Möglichkeit, aufgrund einer von § 47 Abs. 1 GmbHG abweichenden Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des eigenen Stimmanteils in enumerativ genannten Teilbereichen verhindern zu können, vermittelt nicht die für eine Selbstständigkeit erforderliche umfassende Rechtsmacht. Erforderlich ist, dass ausnahmslos alle nicht genehmten Beschlüsse der Gesellschafterversammlung verhindert werden können.
2. Dass der Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer neben dem Mehrheitsgesellschafter-Geschäftsführer nicht gegen seinen Willen als alleinvertretungsbefugter Geschäftsführer abberufen werden kann, bedingt nicht die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit.
3. Die Aufgabe der „Kopf-und-Seele“-Rechtsprechung des BSG vermittelt auch für die Zeit davor keinen Vertrauensschutz (SG Karlsruhe, Urteil vom 04.12.2019, Az. S 2 BA 424/19, Abruf-Nr. 213391).

► Elterngeld

Monatliche Umsatzbeteiligungen führen zu höherem Elterngeld

| Monatliche Umsatzbeteiligungen erhöhen das Elterngeld. Das hat das LSG Niedersachsen-Bremen im Fall einer angestellten Zahnärztin entschieden. Ihr Arbeitgeber zahlte ihr eine Grundvergütung von 3.500 Euro pro Monat und Umsatzbeteiligungen, die zwischen 140 Euro und 2.300 Euro pro Monat schwankten. |

Nach Auffassung des LSG handelt es sich bei den monatlichen Umsatzbeteiligungen um laufenden Arbeitslohn. Denn die Beteiligungen werden nach den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen jeweils bezogen auf einen Monat berechnet und gezahlt. Solange die erforderliche Konkordanz zwischen dem Monatszeitraum und dem variablen Lohnbestandteil gewahrt bleibe, wirke sich dies auch auf das Elterngeld aus (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 09.12.2019, Az. L 2 EG 7/19, Abruf-Nr. 212731).

► Entgeltfortzahlung

Neue Krankheit während bestehender Arbeitsunfähigkeit

| Die gesetzliche Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ist auf sechs Wochen beschränkt (§ 3 Abs. 1 S. 1 EFZG). Das gilt auch, wenn während einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit eine neue auftritt, die auf einem anderen Grundleiden beruht und ebenfalls Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat (Grundsatz der Einheit des Verhinderungsfalls). Ein neuer Entgeltfortzahlungsanspruch entsteht nur bei einer neuen Erkrankung nach Ende der ersten krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit. Das hat das BAG klargestellt (BAG, Urteil vom 11.12.2019, Az. 5 AZR 505/18, Abruf-Nr. 212762). |

Hohe Hürden
für Selbstständigkeit
bei Minderheits-
gesellschaftern

Laufende Zahlungen
müssen Arbeitslohn
zugerechnet werden

Grundsatz
der Einheit des
Verhinderungsfalls